



Satzung

- §1 Name und Sitz
- §2 Vereinszweck
- §3 Patenschaften
- §4 Selbstlosigkeit
- §5 Ersatz von Aufwendungen
- §6 Mitgliedschaft
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Protokollierung von Beschlüssen
- §9 Organe des Vereins
- §10 Vorstand (§26 BGB)
- §11 Liquidation
- §12 Salvatorische Klausel

§1 Name und Sitz

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen „Fellnasen in Not e.V.“

Er hat seinen Sitz in 86343 Königsbrunn, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Schutz des Tieres, um dieses vor psychischen und physischen Schäden zu bewahren. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

- A) Der Tierschutzgedanke und das Bild des Tierschutzes werden vertreten, gefördert und durch geeignete Maßnahmen, in der Öffentlichkeit, im positiven Sinne beeinflusst.
- B) Aktive und finanzielle Unterstützung und Kooperation mit anderen Tierschutzorganisationen im In- und Ausland, insbesondere in Nord-Griechenland
- C) Aktive Förderung und Unterstützung von Kastrationsprogrammen
- D) Aktive Förderung und Unterstützung bei der Versorgung mit Futter und medizinischer Hilfe
- E) Verbesserung der Standards, hygienischen Bedingungen, Tierhaltung in Tierheimen zur artgerechten Haltung in Nord-Griechenland
- F) Gewinnung von Patenschaften und Sponsoren für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen
- G) Förderung der Hundebetreuung und Rettung gefährdeter Hunde in Nord-Griechenland, sowie Unterstützung beim Aufbau eines Netzes von zentralen Unterbringungs- und Pflegeplätzen zur Betreuung von Hundenotfällen in Nord-Griechenland
- H) Ausbau und Unterstützung von privaten Rettungsstationen, insbesondere in Nord-Griechenland
- I) Durchführung von Sachspendentransporten zu bedürftigen Tierheimen und Tierschutzvereinen in Nord-Griechenland, um deren Arbeit vor Ort zu unterstützen und die Situation für die dort untergebrachten Tiere zu verbessern

§3 Patenschaften/Pflegestellen

Es gibt die Möglichkeit Patenschaften für Tiere, die der Verein betreut, zu übernehmen. Patenschaften werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für das/die jeweilige/n Tier/e übernommen. Pflegestellen nur nach Absprache mit dem Vorstand.

§4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Ersatz von Aufwendungen

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Fahrtkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Vom gesetzlichen Vorstand können Pauschalen festgelegt werden.

§6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Mitgliedsbeitrag soll von den Mitgliedern auf das Vereinskonto eingezahlt werden. Der Jahresbeitrag beläuft sich auf 30 €. Bei einem Austritt innerhalb des Jahres wird der Jahresbeitrag auch nicht in Teilen zurückerstattet. Über eine Änderung des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und kann jederzeit erfolgen. Neue Mitglieder werden als Fördermitglieder in den Verein aufgenommen und ihnen stehen die unabdingbaren Rechte zu. Das Stimmrecht steht jedoch nur ordentlichen Mitgliedern (die Gründungsmitglieder) zu.

Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der Vorstand beruft sie ein, wenn es erforderlich ist, mindestens jedoch alle 3 Jahre. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie beantragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt

Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§8 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer in der Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden oder von einer anderweitig hierzu bestimmten Person zu unterschreiben.

§9 Organe des Vereins

- der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand (§26 BGB)

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorständen. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand lädt per E-Mail zwei Wochen im Voraus unter der zuletzt bekannten Email-Adresse eines Mitglieds zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Sollte ein Mitglied keine e-mail-Adresse haben, erfolgt die Einladung per Post an die zuletzt bekannte Anschrift.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§11 Liquidation

Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Tierschutzverein zur Förderung des Tierschutzes, der vom Liquidator bestimmt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so bleibt der Rest der Satzung davon unberührt.